

Widmungsverfügung

Der Straße **Flutgraben** in Hennef (Sieg), Gemarkung Altenbödingen, Flur 15, Flurstücke 89, 248 und 272, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S.1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 StrWG NRW) mit dem geänderten Benutzungszweck als **Anliegerstraße** (§ 3 Abs. 4 Ziff. 2 StrWG NRW) gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hennef (Sieg).

Durch diese Verfügung wird der Widmungsinhalt vom 29.08.1985 abgeändert.

Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs erfolgt nicht.

Die gewidmete Fläche ist in dem nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Widmung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

53773 Hennef (Sieg), 02.12.2025

gez. Mario Dahm

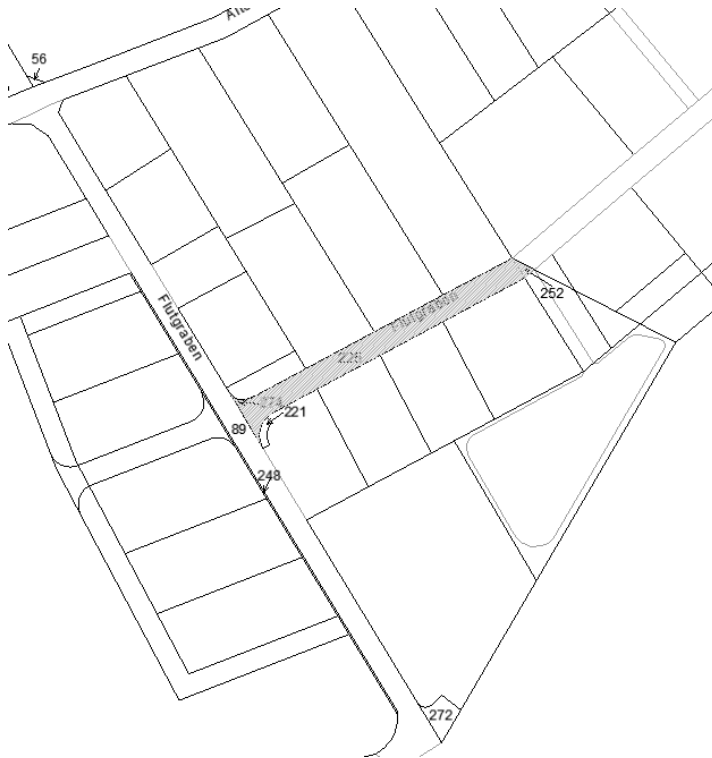
Widmungsverfügung

Der Straße **Flutgraben** in Hennef (Sieg), Gemarkung Altenbödingen, Flur 15, Flurstücke 225, 252 und 274, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S.1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 StrWG NRW) gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hennef (Sieg).

Benutzungszweck: Anliegerstraße

Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs erfolgt nicht.

Die gewidmete Fläche ist in dem nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Widmung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

53773 Hennef (Sieg), 02.12.2025

gez. Mario Dahm